

1

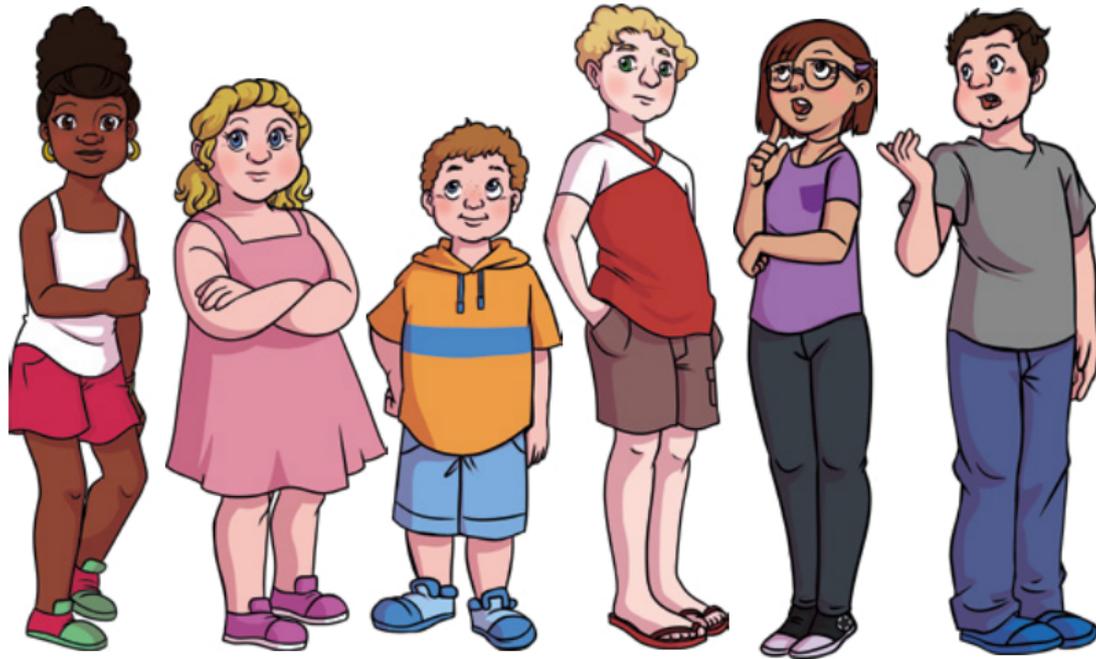


Evangelische Kirche
von Westfalen

Was ist eigentlich „sexualisierte Gewalt“?

Das Kirchengesetz zum Schutz
vor sexualisierter Gewalt

konkret



Lisa, Linn, Marc, Toni, Ida und Alfred sind gerade auf einer Konfi-Freizeit. Heute steht eine Diskussionsrunde auf dem Programm.

Sonderlich begeistert sind alle sechs vorher nicht davon, aber es geht um das Thema „Nähe und Distanz“ und schon bald ergibt sich in der Gruppe eine rege Diskussion.

Da kommt die Frage auf:
„Was ist eigentlich sexualisierte Gewalt?“

Das ist doch klar! Für mich ist sexualisierte Gewalt, wenn einer jemanden vergewaltigt.



Ich verstehe dich ja, aber fängt sexualisierte Gewalt nicht schon eher an?

Für mich beginnt sexualisierte Gewalt schon bei einer bewussten Grenzverletzung!



Auf jeden Fall! Ich muss da gerade an eine ganz bestimmte Situation denken ...



Jetzt stellt euch mal nicht so an, Leute!



Ja, und das immer wieder. Der andere kann sich nicht wehren.



Die Diskussion zeigt, dass es gar nicht so einfach ist, sofort eindeutige Festlegungen zu treffen. Der Austausch darüber ist ein wichtiger Schritt, um mehr Klarheit zu gewinnen.

Irgendwie ist sexualisierte Gewalt für mich ALLES, was gegen meinen Willen passiert.



Ein Kuss gegen deinen Willen ist für dich schon Gewalt?



JA!!!

Was weißt du denn schon? Bist DU schon mal gegen deinen Willen angetoucht worden? Allein die Vorstellung finde ich schrecklich!



Nicht nur das!

Auch Nacktbilder auf's Handy gegen meinen Willen sind Verletzungen meiner sexuellen Selbstbestimmung.

In der Begründung zu § 2 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt heißt es: „Absatz 1 Satz 2 macht deutlich – anders als beispielsweise § 184i StGB es verlangt –, dass es keines körperlichen Bezugs der Verhaltensweise bedarf, so dass auch verbale Äußerungen mit Sexualbezug ausreichend sind. Dies umfasst auch schriftliche (einschließlich digitale!) Äußerungen.“



Das Thema ist halt voll in der Gesellschaft tabuisiert. Alle denken immer nur ans Extreme, aber es fängt doch schon viel eher an.

Ich hab mal gelesen, dass es immer dann anfängt, wenn Sexualität dafür benutzt wird, um Macht auszuüben.

Was ist denn das
für ein Gelaber?



Und wie ist das mit Flirten?
Zählt das auch schon dazu?



Nein, Flirten geht klar,
wenn du dabei die
Grenze beachtest!



Na, schau mal: Alle sind sprachlos, wenn es passiert... stellen Fragen... „Wie konnte das passieren?“ Aber ist doch klar, wenn ich deine Lehrerin, deine Gruppenleitung, dein Vater oder so bin, habe ich doch Macht über dich.

Als Lehrerin bestimme ich über deine Noten, als Gruppenleitung habe ich Einfluss darauf, welche Position du in der Gruppe einnimmst, als Vater erlaube ich dir, bis 3 Uhr nachts wegzubleiben.

Du bist von mir abhängig, und wenn ich will, nutze ich das aus, indem ich mich erst annähere, dein Vertrauen bekomme und schließlich Dinge von dir fordere oder vor dir mache, die du gar nicht willst.

Und diese Dinge
sind halt sexualisiert.



So ist es.

Und weil du deine Macht ausnutzt,
schäme ich mich und befürchte,
dass mir niemand glaubt?!



Wow, darüber habe ich so
noch gar nicht nachgedacht!



Also, halten wir fest: Sexualisierte Gewalt beginnt immer dann,
wenn persönliche Grenzen verletzt werden! Und wenn dabei
bewusst Macht ausgeübt wird und es sexuell bestimmt ist.



Genau!



Zitat aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG):

§ 2 – Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) „Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. „Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. „Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. „Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“

(2) „Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. „Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.“

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.“

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.“

Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, Leitung der Stabsstelle und Fachstelle

Dr. Charlotte Nieße

Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

0521 594-308
charlotte.niesse@ekvw.de

Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

Auf Wunsch
seelsorgliche Gespräche

Pfarrerin Dr. Britta Jüngst

Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

0151 57659323
0521 594-208
(Kontakt: Stephanie Gonschior,
Sekretariat)
britta.juengst@ekvw.de

Meldestelle

Jelena Kracht und
Marion Neuper

Fachstelle „Prävention und
Intervention“ der Evangelischen
Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

0521 594-381
meldestelle@ekvw.de

www.evangelisch-in-westfalen.de

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Telefon: 0521 594-0, E-Mail: info@evangelisch-in-westfalen.de

Illustrationen: Isabell Ristow, www.isaristow.com, isaristow@web.de

Layout: Christoph Lindemann, EKvW

Druck: Evangelischer Presseverband Westfalen und Lippe e.V.
3. Auflage 2025

